



EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSDORF

KANTON SOLOTHURN

Wasser-Reglement

Laupersdorf

vom 19. Dezember 1988

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Betrieb

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf besitzt und unterhält eine Trinkwasserversorgungsanlage. Sie deckt den Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser für private, gewerbliche und industrielle Bedürfnisse.

§2 Lieferumfang

Die Gemeinde liefert nach Möglichkeit das benötigte Wasser ständig und in vollem Umfang; sie übernimmt indessen keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, der Härte und Temperatur. Sie ist zur Wasserabgabe jedoch nur verpflichtet, soweit die Druckverhältnisse resp. die Höhenlage der anzuschliessenden Objekte es gestatten.

§ 3 Empfindliche Anlagen

Verbraucher mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Vorkehrungen gegen Unter- oder Überdruck, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu treffen.

§ 4 Kontrolle

Der Grund- und Gebäudebesitzer ist verpflichtet, den mit der Aufsicht und Kontrolle betrauten Organen der Wasserkommission den Zutritt bis zum Wassermesser zu gestatten.

§ 5 Handänderungen

Bei Handänderungen der an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften oder Einrichtungen gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Reglement ohne weiteres auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Wasserbezüger ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung den Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation, Aufsicht und Verwaltung

§6 Organisation

Für den Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung wird eine aus 7 Mitgliedern bestehende Wasserkommission gewählt, deren Amtsdauer mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt. Sie führt die Aufsicht über sämtliche Geschäfte und Anlagen der Wasserversorgung.

Die Wasserkommission konstituiert sich selbst. Die Oberaufsicht über die Wasserkommission führt der Gemeinderat.

§7 Kompetenz

Alle die Wasserversorgung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Wasserkommission beraten und erledigt. Sie ist kompetent, nicht im Voranschlag vorgesehene, dringende Geschäfte bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.— selbst zu erledigen. Grössere Vorhaben leitet die Wasserkommission mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

§ 8 Funktionäre

Der Wasserkommission sind für die Erfüllung von Spezialaufgaben folgende Funktionäre zugeteilt und als solche direkt unterstellt:

1. Brunnenmeister
2. Brunnenmeister-Stellvertreter

Ihre Pflichten und Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Zu den Sitzungen der Wasserkommission können sie nach Bedürfnis beigezogen werden und haben beratende Stimme.

§9 Verwaltung

Das gesamte Rechnungswesen inklusive Inkasso obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 10 Entschädigungen

Die Entschädigungsansätze an die Organe und die Höhe des Sitzungsgeldes sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

III. Leitungsnetz

§ 11 Generelles Wasserprojekt (GWP)

Das generelle Wasserprojekt ist für den Ausbau der Wasserversorgung wegleitend.

§ 12 Leitungskataster

Die Gemeinde unterhält einen Leitungskatasterplan. Erweiterungen und Neuanschlüsse werden regelmässig nachgetragen.

§13 Leitungsnetz

Das Wasserleitungsnetz ist eingeteilt in:

1. Hauptleitung (ab Ø 100 mm)
2. Versorgungsleitung (bis Ø 100 mm)
3. Hydranten und deren Zuleitungen
4. Hauszuleitungen sind private Leitungen

§14 Hauptleitungen

Über die Weiterführung der notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen entscheidet auf Antrag der Wasserkommission der Einwohnergemeinderat. Innerhalb der Bauzone fallen die Erweiterungskosten des Hauptnetzes zu Lasten der Wasserversorgung. Ausserhalb der Bauzone bewilligt die Wasserversorgung keine neuen Leitungen. Ausnahmen werden gewährt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern deren Erschliessung von bestehenden Anlagen aus möglich ist, wobei die Kosten zu Lasten des Bauherrn gehen. Die Anlagen sind nach den Richtlinien und Weisungen des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu erstellen.

§ 15 Leitungen ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone werden von der Wasserkommission grundsätzlich keine Wasserleitungen erstellt. Für Leitungen, die von privater Seite in eigener Rechnung in solchen Gebiete erstellt werden, steht der Wasserkommission das Recht zu, über die Rohrdurchmesser und eventuellen Standorte von Hydranten Vorschriften zu erlassen und den Anschluss solcher Leitungen an das Trinkwassernetz der Gemeinde von der Erfüllung dieser Forderung abhängig zu machen.

Wenn diese Leitungen später dem öffentlichen Interesse oder der Erschliessung eines neuen Baugebietes dienen, so wird die Anlage in den Unterhalt und in das Eigentum der Wasserversorgung übernommen und die damaligen Kosten werden durch die Gemeinde ohne Zins zurückbezahlt.

§ 16 Nachträgliche Erstellung einer Hauptleitung

Bei Erstellung einer Hauptleitung an Stelle einer bestehenden Privatleitung hat der Eigentümer der privaten Leitung keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Gemeinde erstellt die vorherigen Anschlüsse an die Leitung auf eigene Kosten, wobei das Material der alten Leitung kostenlos an die Gemeinde übergeht.

§ 17 Vorsorglicher Anschluss

Verlangt ein Grund- oder Gebäudebesitzer, dass zu seinem Vorteil an eine neue Hauptleitung ein T-Stück eingebaut werden soll, der Anschluss jedoch in einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird, so gehen die Kosten zu Lasten des Antragstellers.

§ 18 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht für Zuleitungen für sich oder auch für Dritte unentgeltlich, gegen blossen Ersatz des unmittelbar dadurch entstandenen Schadens zu gestatten, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

IV. Schieber, Hydranten und deren Zuleitungen

§ 19 Hydranten

Die Hydranten werden mit Bewilligung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt von der Gemeinde erstellt. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten nach vorheriger Mitteilung auf seinem Areal zu gestatten.

§ 20 Benützung der Hydranten

Ausser zu Feuerlöschzwecken dürfen Hydranten nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Wasserkommission benützt werden.

Meldungen über solche Wasserbezüge haben in der Regel einen Tag vorher an die Wasserkommission zu erfolgen.

Die Hydranten sind jeden Abend unbedingt wieder für Löschzwecke bereitzustellen. Hydranten und Schieber dürfen bei Bauarbeiten nicht überdeckt werden. Sie müssen stets leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigung zu schützen. Unbefugtes Benützen von Hydranten wird nach § 42 bestraft.

V. Hauszuleitungen

§ 21 Hauszuleitungen

Hauszuleitungen sind in Gussröhren von mindestens 40 mm Durchmesser durch anerkannte Fachleute auf Rechnung der Abonnenten zu erstellen.

In speziellen Fällen können auch Kunststoffröhren bewilligt werden (insofern der Druck es erlaubt), dabei hat aber der Abonnent dafür zu sorgen, dass seine elektrische Hausinstallation geerdet wird (Erdleitung aus Kupferdraht ab Hauptleitung).

Die Wasserkommission kann in besonderen Fällen grössere Rohrkaliber, Schieber, T-Stücke usw. vorschreiben. Die Anschlusssteile, die Art und Weise der Erstellung der Hauszuleitung und ihre Lage werden durch die Wasserkommission bestimmt.

Berechtigten Wünschen der Grundeigentümer ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Kontrolle und das Einmessen für den Katasterplan erfolgt durch den Brunnenmeister. Die von dem Obgenannten ausgeübte Kontrolle enthebt den Installateur in keiner Weise von seiner Haftpflicht gegenüber den Organen der Wasserversorgung und gegenüber Dritten. Ebenso besteht kein Regierecht des Installateurs gegenüber der Wasserversorgung. Der Unterhalt ab Hauptleitung geht zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

§ 22 Anschlussgesuche

Für die Neuerstellung oder Änderung des Wasseranschlusses ist eine Bewilligung der Wasserkommission erforderlich. Dem Anschlussgesuch ist ein Situationsplan in dreifacher Ausführung und im Massstab von mindestens 1:1000 sowie ein Grundrissplan beizulegen. Darin sind Leitungen mit Angabe der Lichtweite und Leitungsführung einzutragen.

§ 23 Durchleitungsrechte

Die Erwirkung allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte ist Sache des Hauseigentümers oder Grundbesitzers. Vorbehalten bleibt § 104 BauG.

§ 24 Mitbenutzung von Privatleitungen

Jeder Eigentümer einer Privatleitung hat die Mitbenutzung derselben, d.h den Anschluss an diese durch den Nachbarn zu dulden.

Wenn ein Bauherr auf Weisung der Wasserkommission an eine bestehende Privatleitung anschliessen will, hat er dem Besitzer dieser Privatleitung eine Entschädigung im Verhältnis der Länge zu entrichten. Anfallige Reparaturen auf dem betreffenden Zuleitungsstrang sind von den in Frage stehenden Abonnenten gemeinsam zu tragen. Vorbehalten bleibt § 104 BauG.

§ 25 Hausanschluss/Schieber

Jedes Gebäude erhält in der Regel einen separaten Anschluss mittels T-Stück an das Hauptleitungsnetz.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Wasserkommission für mehrere Gebäude einen Einzel-Anschluss oder für ein einzelnes Gebäude mehrere Anschlüsse bewilligen. Der Hausanschluss ist unmittelbar nach der Hauptleitung mit einem Schieber zu versehen, welchen der Abonnent auf seine Kosten zu erstellen hat.

§26 Schiebertafeln

Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Schiebertafeln oder anderen Kennzeichen auf oder an ihrem Eigentum unentgeltlich zu gestatten. Der Unterhalt dieser Anlageteile geht zu Lasten der Wasserversorgung.

§ 27 Hausinstallationen

Die Hausinstallationen sind nach den Normen des SVGW (Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfaches) zu erstellen.

VI. Wassermesser

§ 28 Standort des Messers

Der Standort des Wassermessers wird nach Rücksprache mit dem Hausbesitzer durch die Wasserkommission bestimmt. Es ist ein geeigneter, leicht zugänglicher Platz zur Verfügung zu stellen, der stets frei zu halten ist, so dass das Ablesen und Auswechseln ohne Schwierigkeiten möglich ist. Grundsätzlich ist der Wassermesser unmittelbar nach dem Hauptabstellhahnen anzubringen, während der Entleerungshahnen erst nach diesem eingebaut werden darf. Wünscht ein Hauseigentümer den Einbau zusätzlicher Kontroll-Wassermesser, so gehen die Kosten für Anschaffung, Einbau und Wartung voll zu seinen Lasten. Solche Messer werden von den Organen der Wasserkommission nicht abgelesen.

§ 29 Haftung

Der Hauseigentümer haftet für Beschädigungen, die durch äussere Einflüsse wie Frost, gewaltsames Zerstören und dergleichen entstanden sind.

§30 Eigentum

Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung auf kosten des Hauseigentümers geliefert, der nach dem Einbau in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht, die dann die Reparaturen oder allfälligen Erneuerungen übernimmt.

§31 Messfehler

Registriert ein Wassermesser falsch oder überhaupt nicht mehr, so wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der letzten zwei Jahre bestimmt.

§32 Manipulationen

Jede Änderung oder Manipulation an Wassermessern ist untersagt. Erforderliche Arbeiten dürfen nur durch den Brunnenmeister vorgenommen oder durch die von der Wasserkommission Beauftragten ausgeführt werden. Widerhandlungen werden nach § 42 geahndet.

VII. Tarifbestimmungen

§ 33 Anschlussgebühr

Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die zonengewichtete Fläche entspricht der Parzellenfläche multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor pro Nutzungszone.

§ 34 Grundgebühren

Es ist eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

§ 35 Verbrauchsgebühr (Wasserzins)

Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des jeweiligen Wasserverbrauchs gemäss Tarif berechnet. Die Wasserabgabe ab Hydranten erfolgt nach Gebühr.

§ 36 Rechnungsstellung

Die Verbrauchsgebühren und die Grundgebühren werden in zwei Raten bezogen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Fälligkeitstermine sind der 1. Juni und der 1. November.

Bei Neueinrichtungen, Zuzug oder Wegzug und bei Handänderungen wird die Grundgebühr pro rata erhoben.

Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt an den Hauseigentümer. Die Aufteilung der Wasserrechnung unter den Mietern ist Sache des Rechnungsempfängers.

§ 37 Einsprachen

Die Einsprachefrist gegen Kostenberechnungen beträgt 10 Tage. Der Einsprache-Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an die Kantonal Schätzungskommission und als Rekursinstanz an das Kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Die Fälligkeit der Leistung tritt ein, sobald die Beitragsverfügung nicht mehr auf dem ordentlichen Rechtsweg bestritten werden kann. Von jenem Zeitpunkt an sind die Rechnungen innert 60 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins analog dem der Gemeindesteuer berechnet.

§ 38 Tarife

Die Berechnung der Gebühren und der Verbrauchsgebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren festgelegt.

VIII. Schluss- und Strafbestimmungen

§39 Schäden

Die Hauszuleitungen und Installationen sind fortwährend in gutem Zustand zu erhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, undichte Hauszuleitungen und Hahnen sofort reparieren zu lassen. Feststellungen über Defekte am Hauptleitungsnetz sind umgehend dem Brunnenmeister zu melden.

§ 40 Haftung

Für Schäden, die durch Wasser aus dem Hauptleitungsnetz an Privatpersonen entstehen, haftet die Gemeinde, ausgenommen bei höherer Gewalt.

Die Wasserkommission übernimmt keinerlei Verpflichtungen für Schadenersatz bei allfälliger Unterbrechung des Wasserzuflusses, sei es infolge Leitungsdefekten, Neuanschlüssen, notwendigen Reparaturen oder höherer Gewalt.

§ 41 Wassermangel

Bei Wassermangel ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken, ohne dass die Wasserbezüger Entschädigungsansprüche an die Gemeinde stellen können.

§42 Streitigkeiten

Über auBerordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle sowie über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet in Streitfällen erstinstanzlich die Wasserkommission und zweitinstanzlich der Gemeinderat. Gegen dessen Entscheid kann innert 10 Tagen an das Bau-Departement rekuriert werden.

Bei Streitigkeiten über Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche gelten die Bestimmungen des § 37.

§ 43 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Reglement enthaltenden Bestimmungen werden, sofern keine strengeren Strafbestimmungen zutreffen, mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Die Wasserkommission behält sich zudem das Recht vor, fehlbaren Abonnenten nach Gewährung des rechtlichen Gehörs vorübergehende die Wasserlieferung zu sperren.

§44 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Durch das vorliegende Reglement werden alle früheren Beschlüsse und Reglementsbestimmungen betreffend des Wasserversorgungswesen ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 13. Juni 1988/14. November 1988

Der Ammann: Josef Götschi

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Dezember 1988

Der Ammann: Josef Götschi

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Genehmigung vom Regierungsrat mit RRB No. 221 vom 23. Januar 1989

Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller

Anpassungen VII. Tarifbestimmungen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB No 1753 vom 10. September 2002.

Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller